

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

**Beteiligt:****Betreff:**

Bebauungsplan Nr. 5/14 (659)

Kindertageseinrichtung Königstraße - Verfahren nach § 13a BauGB

hier:

Satzungsbeschluss

**Beratungsfolge:**

16.09.2015 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

22.09.2015 Stadtentwicklungsausschuss

24.09.2015 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 5/14 (659) Kindertageseinrichtung Königstraße in Verbindung mit § 13a BauGB gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung.

Die Begründung vom 12.05.2015 wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan beigefügt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

**Nächster Verfahrensschritt:**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

## Begründung

Weitergehende Informationen können der Begründung zum Bebauungsplan (Anlage dieser Vorlage) entnommen werden.

### 1. Daten zum Verfahrensablauf

15.05.2014	Ratsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens (Drucksachennr.: 0397/2014)
30.05.- 13.06.2014	Unterrichtung der Öffentlichkeit
11.12.2014	Ratsbeschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes - (Drucksachennr.: 1121/2014)
26.01.- 26.02.2015	Öffentliche Auslegung
06.01.- 06.02.2015	Behördenbeteiligung
27.04.- 11.05.2015	Erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung
	Satzungsbeschluss / Rat

### 2. Ergebnisse der Beteiligungen

#### 2.1 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung fand im Flurbereich der Fachgruppe Bebauungsplanung statt. Zu diesem Zweck wurden Pläne und die Vorlage zum Einleitungsbeschluss ausgehängt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

#### 2.2 Öffentliche Auslegung / Behördenbeteiligung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind von den Bürgern keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) fand in der Zeit vom 06.01. bis zum 06.02.2015 statt.

Die Stellungnahmen betrafen teilweise nicht das Bebauungsplanverfahren sondern die Bauausführung und wurden deshalb an die Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (HEG), die Wohnungsgesellschaft ha.ge.we. und an das beauftragte Architekturbüro weitergeleitet. Stellungnahmen, die einen abwägenden Beschluss erfordern, sind nicht eingegangen.

## **2.3 Änderungen im Bebauungsplan Erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung**

### **Änderungen**

Nach der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung im Januar und Februar dieses Jahres haben sich Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplanentwurf ergeben.

Festsetzungen:

- Statt einer Grundfläche von 600 qm wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt, weil bei der Ermittlung der Grundfläche gem. § 19 Baunutzungsverordnung Zufahrten und Terrassen mitzurechnen sind. Zusätzlich wird eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt.
- Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind  
Ergänzung der textlichen Festsetzung 4 b

In Absprache mit der Feuerwehr wird der Rettungsweg zur Kindertageseinrichtung von dem Einmündungsbereich Berghofstraße / Funckestraße aus angelegt. Die textl. Festsetzung Nr. 4 c legt jetzt fest, dass die entsprechende Fläche mit einem Fahrrecht für die Feuerwehr zu belasten ist.

Die Breite der Belastungsfläche für ein Gehrecht der Nutzer und Besucher der Kita wird von 2,50 m auf 1,50 m reduziert.

- Private Verkehrsfläche an der Königstraße statt allgemeines Wohngebiet (WA)

Um das Verkehrsaufkommen zu der Kita hauptsächlich auf den Anlieferungsverkehr zu beschränken, sieht die Planung im Zufahrtsbereich der Königstraße / Ahrstraße vier Stellplätze für Mitarbeiter und eine Vorfläche für kurzzeitiges Parken der Eltern vor. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben wird diese Fläche als private Verkehrsfläche festgesetzt. Mit der neuen textlichen Festsetzung Nr. 6 wird die Verkehrsfläche der Fläche für Gemeinbedarf / Kita zugewiesen.

Überarbeitung der textlichen Hinweise:

- Ergänzung des Hinweises zum Bodenschutz entsprechend der Anregung der Unterer Bodenschutzbehörde
- Ergänzung des textlichen Hinweises zur Kampfmittelbelastung aufgrund neuer Erkenntnisse durch die aktuelle Luftbildauswertung

Im Sitzungssaal hängt zusätzlich zum beschließenden Bebauungsplan eine Kopie aus, worin die Änderungen rot eingetragen sind. Der Plan kann auch im Rats- bzw. Bürgerinformationssystem ALLRIS eingesehen werden.

### **Erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung**

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderungen nicht berührt. Der geänderte Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 27.04.-11.05.2015 zum zweiten Mal öffentlich ausgelegen. Zeitgleich erfolgte die zweite Behörden- und Ämterbeteiligung. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Von den Bürgern sind keine Stellungnahmen eingegangen. Im Rahmen der Behördenbeteiligung hat die Verwaltung keine Stellungnahme erhalten, zu der ein abwägender Beschluss erforderlich wäre.

Weitere Änderungen im Bebauungsplanentwurf waren nach der zweiten öffentlichen Auslegung nicht erforderlich.

### **3.2 Begründung zum Bebauungsplan**

Aufgrund der neuen Erkenntnisse durch die Behördenbeteiligungen war eine Fortschreibung der Begründung notwendig. Die bisherige Begründung vom 11.11.2014 wird durch die neue Fassung vom 12.05.2015 ersetzt.

### **4. Umsetzung der Baumaßnahme**

Die Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (HEG) beabsichtigt die Durchführung der Baumaßnahme. Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen (WBH) hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 dem Projekt vom Grundsatz her zugestimmt.

## 5. Bestandteile der Vorlage

- Begründung zum Bebauungsplan vom 12.05.2015
- Übersichtsplan zum Plangebiet
- Städtebaulicher Entwurf

## 6. Gutachten

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde folgendes Gutachten erstellt:

- Artenschutzrechtliche Prüfung von weluga umweltplanung vom 01.09.2014

Das Gutachten kann im Rats- bzw. Bürgerinformationssystem ALLRIS und als Original in der jeweiligen Sitzung eingesehen werden.

## Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz

Oberbürgermeister

gez. Thomas Grothe

Techn. Beigeordneter

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

---

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

---

**Stadtsyndikus**

---

**Beigeordnete/r**

**Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung  
61

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:**

**Anzahl:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

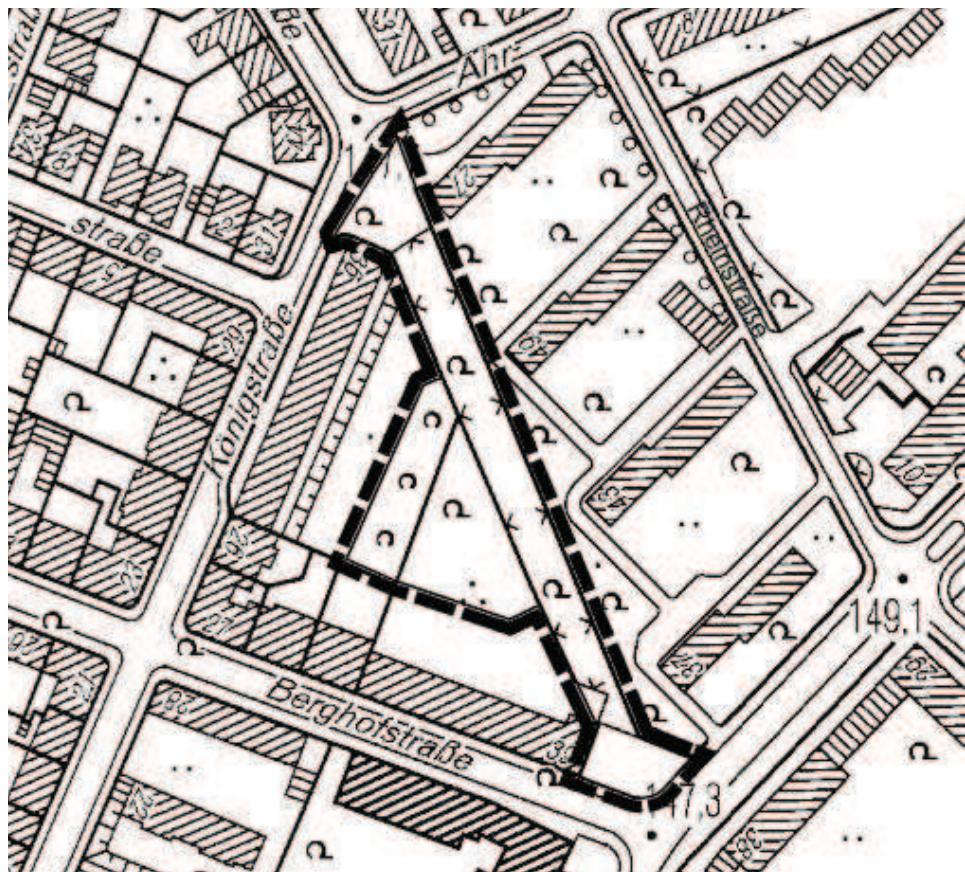
---

---





**BEGRÜNDUNG**  
zum  
**Bebauungsplan Nr.5/14 (659)**  
Kindertageseinrichtung Königstraße  
Verfahren nach § 13a BauGB



1.	PLANGEBIET.....	3
1.1	Räumlicher Geltungsbereich .....	3
1.2	Gegenwärtige Situation im Plangebiet.....	3
2.	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG .....	3
3.	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION .....	3
3.1	Bestehender Bebauungsplan .....	3
3.2	Aufstellung - Bebauungsplan der Innenentwicklung.....	4
3.3	Darstellungen im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan.....	4
4.	BAULICHE NUTZUNGEN.....	4
4.1	Beschreibung des Vorhabens .....	4
4.2	Festsetzung der baulichen Nutzung .....	4
5.	VERKEHR / ERSCHLIESUNG .....	5
6.	VER- UND ENTSORGUNG / WASSER UND ENERGIE.....	6
6.1	Strom-, Gas- und Wasserversorgung .....	6
6.2	Entwässerung.....	6
7.	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE.....	7
8.	UMWELTBELANGE.....	7
8.1	Artenschutz .....	7
8.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	8
8.3	Altlasten und Kampfmittel.....	8
8.4	Schallschutz .....	9
9.	FAMILIENFREUNDLICHE PLANUNG / GENDER PLANNING .....	9
10.	DENKMALSCHUTZ .....	10
11.	FESTSETZUNGEN.....	10
12.	MASSNAHMEN ZUR REALISIERUNG .....	11
13.	STÄDTEBAULICHE WERTE / KURZFASSUNG .....	11
14.	GUTACHTEN.....	11

## 1. PLANGEBIET

### 1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Altenhagen und befindet sich rückseitig der Wohnbebauung Königstraße 26 bis 36 sowie Berghofstraße 37 bis 39. Der Bebauungsplan wird nach Nordosten durch das Grundstück Rheinstraße 23 bis 33 begrenzt.

### 1.2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Das Umfeld der geplanten Kindertageseinrichtung ist durch Wohnbebauung geprägt. Die angrenzende mehrgeschossige Blockrandbebauung entlang der König- und Berghofstraße wurde zwischen 1920 und 1930 errichtet. Aufgrund der historischen Bedeutung ist die Mehrzahl dieser Häuser unter Denkmalschutz gestellt worden. Auf den nordöstlich angrenzenden Grundstücken Rheinstraße werden Zeilenhäuser aus den 60er Jahren durch mehrgeschossige freistehende Wohnhäuser ersetzt. Gegenüber der Bebauung Berghofstraße 33 bis 39 befindet sich die Funcke-Parkschule (Grundschule).

Das Plangebiet wird überwiegend gärtnerisch genutzt. Die an die Anwohner verpachteten Gärten wurden bereits teilweise aufgegeben.

## 2. ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Reduzierung des Fehlbedarfs an Betreuungsplätzen in Altenhagen hat der Jugendhilfeausschuss am 10.02.2014 dem Neubau einer Kindertageseinrichtung in dem rückwärtigen Bereich der Wohnbebauung Königstraße – Berghofstraße zugestimmt und beschlossen, die zur Realisierung der Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen umgehend zu schaffen. Hierzu ist auch eine Änderung des Planungsrechtes erforderlich.

## 3. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

### 3.1 Bestehender Bebauungsplan

Die Fläche der geplanten Kindertageseinrichtung liegt im Bebauungsplan Nr. 20/70 „Höing“, der am 06.11.1974 in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan setzt für die angrenzenden Flächen beiderseits der geplanten Kita als Art der baulichen Nutzung allgemeine Wohngebiete fest, in denen auch Einrichtungen zur Betreuung von Kindern zulässig sind. Weil dieser B-Plan für die geplante Grundstücksfläche eine Bebauung mit Gebäuden nicht vorsieht, ist die Änderung des Planungsrechtes erforderlich. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Bebauungsplan Nr. 5/14 aufgestellt.

### 3.2 Aufstellung - Bebauungsplan der Innenentwicklung

Es ist beabsichtigt, das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchzuführen. Die Bedingungen zur Anwendung dieses Verfahrens werden erfüllt.

- Durch den Bebauungsplan wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet.
- Es findet keine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB durch die Planung statt.
- Das Bebauungsplangebiet hat eine Fläche von ca. 3.450 m<sup>2</sup>. Somit liegt die zur Bebauung festgesetzte Grundfläche weit unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m<sup>2</sup>.
- Das Grundstück liegt im Innenbereich und ist als Maßnahme zur Nachverdichtung von Flächen einzustufen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ( Überwachung / Monitoring ) ist nicht anzuwenden. Eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung mit der Ermittlung und Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen bzw. Kompensationsflächen ist nicht erforderlich. (siehe Absatz 8 Umweltbelange)

### 3.3 Darstellungen im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

- Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Hagen ist das Bebauungsplangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Weil Kindertagesstätten in Wohngebieten zulässig sind und das Kita-Grundstück verhältnismäßig klein ist, kann auf eine FNP-Teiländerung verzichtet werden. Der Bebauungsplan wird daher aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
- Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

## 4. BAULICHE NUTZUNGEN

### 4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Kindertageseinrichtung wird Platz für vier Gruppen mit ca. 80 Kindern bieten. Die hierfür erforderlichen Räume sollen in einem zweigeschossigen Gebäude untergebracht werden. Der Zugang erfolgt über ein bisher städtisches Grundstück, das von der Kreuzung Königstraße / Hermannstraße bis zur Einmündung Berghofstraße in die Funckestraße verläuft. Das Außengelände ist nach Südwesten zu der Wohnbebauung Königstraße / Berghofstraße hin ausgerichtet.

### 4.2 Festsetzung der baulichen Nutzung

#### Fläche für den Gemeinbedarf

Entsprechend der geplanten Nutzung wird das Baugrundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Nutzungszweck „Kindertageseinrichtung“ festgesetzt. Durch

die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf wird die öffentliche Nutzung langfristig gesichert.

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es - anders als bei Baugebieten – auch in „qualifizierten“ Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Soweit städtebaulich erforderlich, sind entsprechende Festsetzungen jedoch möglich. Zur baulichen Integration der geplanten Kindertageseinrichtung in das Wohngebiet wird die Festsetzungsmöglichkeit angewendet.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert, die einen ausreichenden Spielraum für die genaue Gebäudeplanung ermöglichen. Zur weiteren Begrenzung der baulichen Ausnutzung des Grundstücks wird eine Grundflächenzahl von 0,4, wie sie nach § 17 BauNVO als Obergrenze für allgemeine Wohngebiete vorgesehen ist, festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird durch die Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen ausreichend begrenzt. Damit zwei Geschosse zu realisieren sind, wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt.

### Allgemeines Wohngebiet

In dem Bebauungsplan Nr. 20/70 Höing war bisher das Plangebiet des aufzustellenden B-Plans 5/14 als nicht überbaubare Grundstücksfläche eines allgemeinen Wohngebietes festgesetzt. Weil die im neuen Bebauungsplan die für die Zuwegung vorgesehenen Flächen weiterhin Bestandteil der Wohngrundstücke Königstraße 28-36 und Berghofstraße 33 – 39 bleiben, werden die bisherigen Festsetzungen zur Gebietsart (allg. Wohngebiet), die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl und die nichtüberbaubare Grundstücksflächen übernommen.

## **5. VERKEHR / ERSCHLIESSUNG**

Die Kindertageseinrichtung wird über die Fläche des bisherigen Kanalgrundstückes an das öffentliche Straßennetz angebunden. Die Eltern und ihre Kinder können die Kindertageseinrichtung von zwei Seiten aus erreichen, so dass sich das Verkehrsaufkommen verteilen wird. Von der Funckestraße aus ist die Kita über einen geplanten Fußweg zu erreichen. Unter Einbeziehung des Fußweges ist auch die Feuerwehrzufahrt in einer Breite von 3,00 m vorgesehen.

Aufgrund der verkehrlichen Situation wird die Zu- und Abfahrt nicht von der Berghofstr./ Funckestr. sondern von der Kreuzung Königstraße / Hermannstraße / Ahrstraße aus vorgesehen. Hier sind auch Stellplätze für die Kindertageseinrichtung vorgesehen. Die Zufahrt in einer Breite von 3,50 m ist im Wesentlichen auf den Anlieferungsverkehr (z. B. Essenanlieferung) für die Kindertageseinrichtung begrenzt. Durch die Anordnung von 4 Stellplätzen und der Vorfläche für kurzzeitiges Parken der Eltern unmittelbar an der Königstraße soll der rückwärtige Bereich der Wohnbebauung Königstraße / Berghofstraße und die Neubebauung Rheinstraße von Verkehrsimmisionen geschont werden.

Weil nach § 12 Abs. 2 BauNVO in allgemeinen Wohngebieten nur Stellplätze zugunsten dieses Gebietes zulässig sind, werden die Stellplatzanlage und die

Zufahrt als private Verkehrsfläche festgesetzt. Das Schutzniveau allgemeiner Wohngebiete wird an der angrenzenden Wohnbebauung dennoch eingehalten, da lediglich vier Stellplätze angelegt werden und eine Kindertageseinrichtung in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig ist.

Die nächsten Bushaltestellen befinden sich in der Kinkelstraße (ca. 200 m) und in der Straße Am Sportpark (450 m).

Die verkehrliche Erschließung ist damit ausreichend gesichert.

## 6. VER- UND ENTSORGUNG / WASSER UND ENERGIE

### 6.1 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Die Versorgung der Gemeinbedarfsfläche mit Wasser, Gas und Strom wird durch den Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz sichergestellt. Das örtliche Versorgungsunternehmen Enervie hat mitgeteilt, dass eine Versorgung mit Gas nur unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit möglich ist.

Die Führung von Versorgungsleitungen hat unterirdisch zu erfolgen.

### 6.2 Entwässerung

#### Entwässerungstechnische Erschließung

Der Innenstadtbereich, in dem das Plangebiet liegt, wird im Mischwassersystem entwässert. Die geplante Bebauung ist an dem im Plangebiet verlaufenden Mischwasserkanal anzuschließen.

#### Schutz vor Niederschlag

Entwässerungssysteme sind gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 118 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) auf eine Überstausicherheit nachzuweisen, die von der baulichen Nutzung im Umfeld abhängt. Hierbei wird eine bestimmte Jährlichkeit angesetzt, bei der das Abwasser nicht aus dem Entwässerungssystem austreten darf. Darüber hinaus muss aber auch eine Überflutungssicherheit für ein noch selteneres Niederschlagsereignis gewährleistet werden. Unter Überflutung wird dabei ein Ereignis verstanden, bei dem das Abwasser aus dem Entwässerungssystem entweichen oder gar nicht erst in dieses eintreten kann und auf der Oberfläche verbleibt oder in Gebäude eindringt.

Die Fachwelt geht davon aus, dass ein Entwässerungssystem unmöglich auf jeden erdenklichen Niederschlag ausgelegt werden kann und der Überflutungsschutz letztendlich gemeinsam von allen Beteiligten gewährleistet werden muss. Dies bedeutet:

1. ausreichende Auslegung des öffentlichen Entwässerungssystems
2. bei Überstau Ableitung über die öffentlichen Straßen

### 3. bauliche Vorsorge seitens der Grundstückseigentümer

Damit die bauliche Vorsorge gewährleistet ist, sollten alle Öffnungen im Gebäude, über die Wasser in das Gebäude eintreten kann (insbesondere Türen und Kellerfenster), mindestens 20 cm über Gelände liegen. Eingänge können auch entsprechend angerampt werden, z.B. bei einer gesetzlich geforderten Barrierefreiheit.

Im Bebauungsplan ist ein entsprechender textlicher Hinweis aufgeführt.

## 7. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

### Leitungsrechte für Kanal

Im Plangebiet befindet sich ein öffentlicher Entwässerungskanal, der eine Tiefenlage von ca. 5 m aufweist. Aufgrund dieser Tiefe wird für Wartungsarbeiten und zukünftige Sanierungsmaßnahmen ein Freiraumstreifen in einer Breite von jeweils 5 m beiderseits der Kanalachse benötigt. Der Bebauungsplan setzt deshalb die Flächen fest, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des Wirtschaftsbetriebes Hagen zu belasten sind. Im Bereich der Wohnhäuser Berghofstraße 39 und Königstraße 36 wird eine geringere Breite der Belastungsflächen festgesetzt.

### Geh- und Fahrrechte für Kindertageseinrichtung

Die im Kapitel 5 (Verkehr / Erschließung) beschriebene verkehrliche und fußläufige Anbindung der Kindertageseinrichtung an das Verkehrsnetz werden im Bebauungsplan in den allgemeinen Wohngebieten als Flächen festgesetzt, die mit entsprechenden Geh- und Fahrrechten zu belasten sind.

## 8. UMWELTBELANGE

### 8.1 Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter (Tier-) Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Der Fachbeitrags zur Artenschutzrechtlichen Prüfung von weluga umweltplanung kommt in der Vorprüfung (Stufe I der ASP) zu folgendem Ergebnis:

Durch die anstehenden Baumaßnahmen werden bei einigen der in der Tabelle 2 (Kap. 3.5) betrachteten planungsrelevanten Arten bzw. nicht planungsrelevanten Arten ohne Vermeidungsmaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind deshalb im Bebauungsplan

Maßnahmen textlich festgesetzt, die bei den Rodungsarbeiten zwingend zu beachten sind. Es folgt eine stichwortartige Auflistung der durchzuführenden Maßnahmen:

#### Zum Schutz der Brutvögel

- Rodungsarbeiten nur vom 01.10. bis zum 28.02.
- Entfernung von Vogelnistkästen nur innerhalb dieses Zeitraums (vor der ersten Brutperiode)

#### Zum Schutz der Fledermäuse

- Entfernung der Dächer der Gartenlauben mit Maschineneinsatz vom 01.10. bis zum 28.02.  
In der übrigen Zeit sind diese Arbeiten nur mit Handarbeit durchzuführen.
- Anbringung von 3 Nisthilfen

Wenn die Maßnahmen umgesetzt werden, ist eine Verletzung der Artenschutzrechtlichen Verbote nicht gegeben. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 ist nicht erforderlich. Die Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung kann entfallen.

Somit werden mit der vorliegenden Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Die Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung kann entfallen.

## 8.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Bereich von Bebauungsplanverfahren, die der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB dienen, gelten gem. Absatz 2 Nr. 4 als bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig. Eine Bilanzierung ist daher für das vorliegende Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich.

## 8.3 Altlasten und Kampfmittel

### Altlasten

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen sind im Bereich des Bebauungsplans nicht bekannt.

Sollten sich jedoch bei Eingriffen in den Boden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hagen unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall können weitere Auflagen formuliert werden (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgeführt.

### Kampfmittel

Das Plangebiet liegt innerhalb eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes. Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise die schlechte Bildqualität keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen. Die vorliegenden Unterlagen ergeben keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung. Eine Kampfmittelbelastung kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben ist erforderlich. Es wird die Anwendung der Anlage 1 der technischen Verwaltungsvorschrift (TVV KpfMiBesNRW) empfohlen.

Im Bebauungsplan ist ein entsprechender textlicher Hinweis aufgeführt.

### **8.4 Schallschutz**

Die geplante Kindertageseinrichtung wird durch die Lage innerhalb der Wohnbebauung nur relativ gering durch die Verkehrsgeräusche der Wohnstraßen in der Umgebung belastet. Relevante Schallquellen wie zum Beispiel Hauptverkehrsstraßen befinden sich erst in weiterer Entfernung. Von daher erübrigt sich die gutachterliche Untersuchung von Schallimmissionen.

Eine gutachterliche Betrachtung der Immissionssituation der angrenzenden Wohnbebauung ist ebenfalls nicht notwendig, da in allgemeinen Wohngebieten Kindertageseinrichtungen zulässig sind.

## **9. FAMILIENFREUNDLICHE PLANUNG / GENDER PLANNING**

Der englische Begriff „Gender“ bezeichnet das soziale Geschlecht, also gesellschaftlich bestimmte Rollen, Rechte und Pflichten von Frauen und Männern. Auf die Bau- und Leitplanung bezogen bedeutet Gender Planning, dass bereits bei der Planung und Entscheidungsfindung auf unterschiedliche Bedürfnisse von Frauen und Männern hingewiesen wird.

Dies kommt auch in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB zum Ausdruck. Demnach sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Männer und Frauen sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.

Durch die Ansiedlung einer Kindertageseinrichtung werden die Betreuungsmöglichkeiten von Kindern verbessert und damit die Bedürfnisse von Familien und Alleinerziehenden gefördert. Die zentrale Lage in einem Wohngebiet begünstigt die fußläufige Erreichbarkeit.

Die Planung berücksichtigt daher die Bedürfnisse der Familien und der nichtmotorisierten Bevölkerung. Unterschiedliche Auswirkungen auf Männer und Frauen werden durch die Planung nicht gesehen.

## 10. DENKMALSCHUTZ

### Baudenkmäler

Die nach Süden und Westen angrenzenden Wohnhäuser Berghofstraße 33 bis 39 und Königstraße 28 bis 36 stehen unter dem Denkmalschutz. Eine Beeinträchtigung der Denkmalbelange wird nicht gesehen, weil aufgrund der Festsetzungen eine Kindertageseinrichtung mit nur 2 Vollgeschossen zuzüglich eines Dachgeschosses zulässig ist und ein Mindestabstand von 20 m zu den strassenabgewandten Gebäudefassaden einzuhalten ist.

### Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Es ist allerdings möglich, dass bei Erdarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden. In diesem Fall sind die Ausschachtungsarbeiten für mindestens drei Werktagen einzustellen und die Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren.

Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgeführt.

## 11. FESTSETZUNGEN

Im Bebauungsplan wird durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text folgendes festgesetzt:

- die private Verkehrsfläche,
- die Fläche für den Gemeinbedarf,
- die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
- die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen,
- die Umgrenzung von Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
- der Geltungsbereich.

## 12. MASSNAHMEN ZUR REALISIERUNG

### Grunderwerb / Bodenordnung

Es besteht die Absicht, dass die Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (ha.ge.we) Flächen für die Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellt. Zusätzlich muss für die Bebauung und Erschließung die städtische Kanaltrasse in Anspruch genommen werden. Das Kanalgrundstück soll unter Wahrung der städtischen Leitungsrechte an die ha.ge.we. veräußert werden.

Bodenordnende Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

## 13. STÄDTEBAULICHE WERTE / KURZFASSUNG

Planungsdaten:	ca. in qm	in %
<b>Gesamtfläche B.-Plan:</b>	<b>3.450</b>	<b>100</b>
Allgemeines Wohngebiet (Erschließung)	1.110	32
Private Verkehrsfläche	200	6
Fläche für Gemeinbedarf / Kindertageseinrichtung	2.140	62

## 14. GUTACHTEN

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde folgendes Gutachten erstellt:

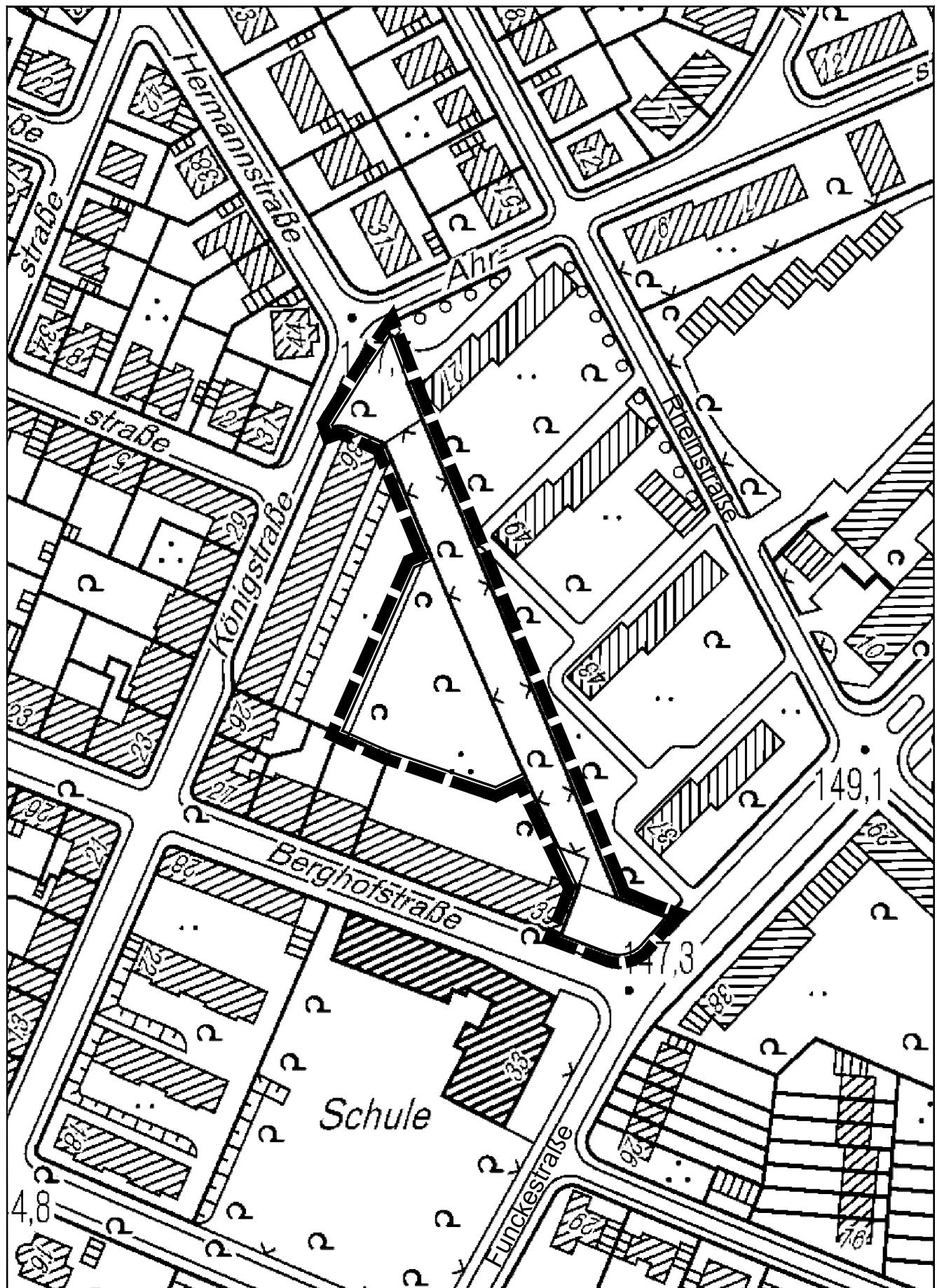
- Artenschutzrechtliche Prüfung von weluga umweltplanung vom 01.09.2014

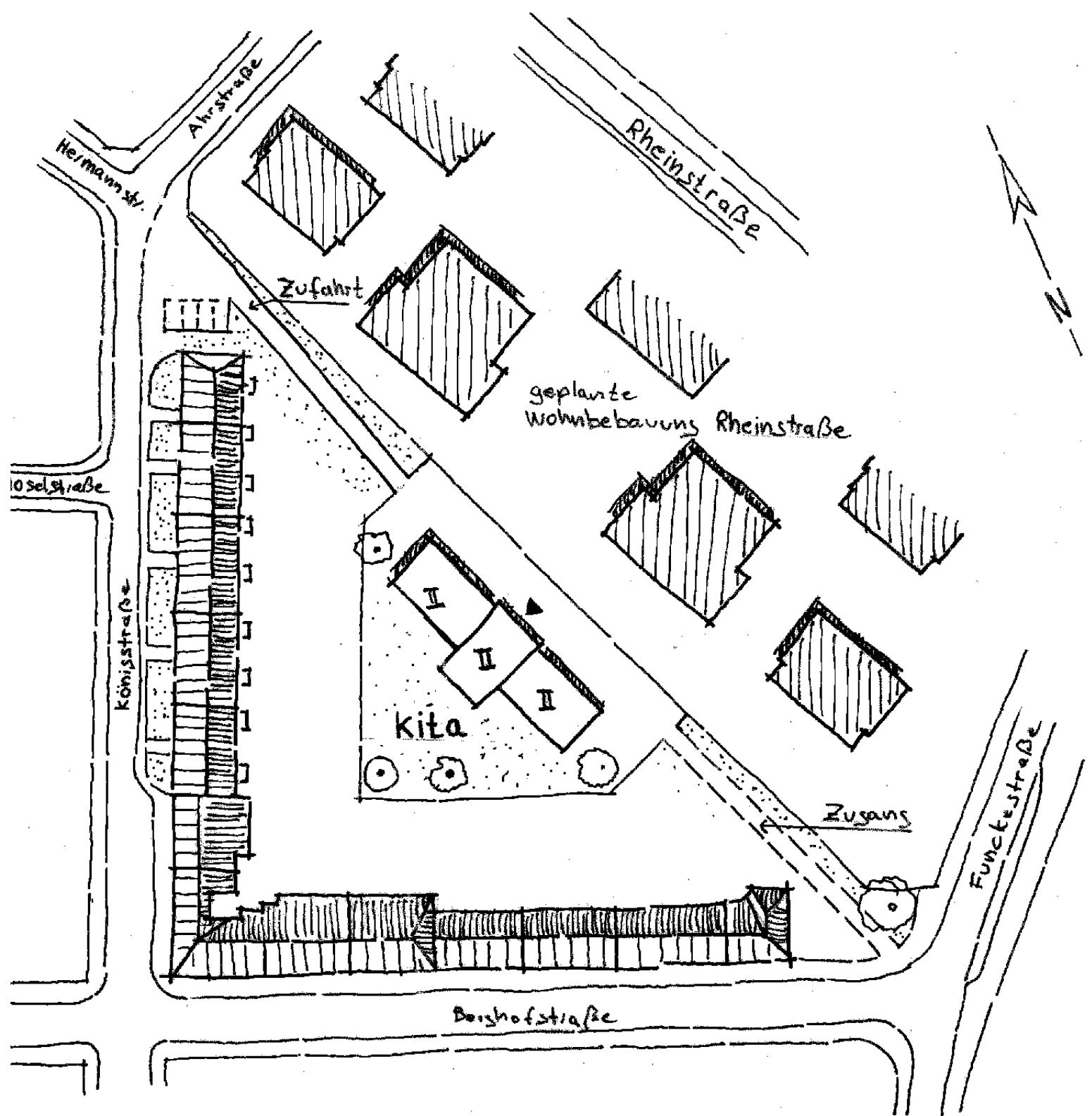
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Grothe

(Technischer Beigeordneter)







# **Bauvorhaben Berghofstraße / Königstraße in Hagen-Altenhagen**

**Artenschutzrechtliche Prüfung  
nach § 44 BNatSchG  
hier: Vorprüfung, Stufe I der ASP**



**Erstellt für:**  
**Hagener Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft**  
**Neumarktstr. 1a/1b**  
**58095 Hagen**



**Bearbeitung:**

**weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner**  
**Ewaldstr. 14**  
**44789 Bochum**

**Dipl.-Biol. Guido Weber**  
**B. Sc. Geographie T. Stark**  
**Bochum, den 01.09.2014**



**(G. Weber)**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1      Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1.1    Veranlassung und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>1.2    Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>1.3    Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets und des Umfelds</b>	<b>5</b>
<b>2      Untersuchungsmethode</b>	<b>14</b>
<b>2.1    Ermittlung relevanter Arten</b>	<b>14</b>
<b>2.2    Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren</b>	<b>16</b>
<b>2.3    Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung</b>	<b>16</b>
<b>3      Ergebnisse</b>	<b>17</b>
<b>3.1    Planungsrelevante Arten und Arten der FFH-Richtlinie</b>	<b>17</b>
<b>3.2    Im Gebiet festgestellte Arten</b>	<b>21</b>
<b>3.3    Eignung der Grundstücksflächen als Lebensraum für Fledermäuse und als Brutplatz für Vögel</b>	<b>22</b>
<b>3.4    Kontroll- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten</b>	<b>22</b>
3.4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
3.4.1.1 Fledermäuse	22
3.4.1.2 Sonstige Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
3.4.2 Europäische Vogelarten	23
<b>3.5    Wirkprognose</b>	<b>24</b>
3.5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens	24
3.5.2 Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten	25
<b>3.6    Zusammenfassende Ergebnisse der Prüfung</b>	<b>27</b>
<b>4      Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen</b>	<b>27</b>
<b>5      Gesamtergebnis</b>	<b>28</b>
<b>6      Literatur und Quellenverzeichnis</b>	<b>29</b>

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4610-2 mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet	18
Tab. 2: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet	26

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Fläche (rot) in der Straßenecke Königstraße/Berghofstraße im Luftbild (© Google), Geländestreifen mit Gärten und Gehölzen im Übergang zur Nachbarbebauung (blau)	6
Abb. 2: Rasen- und Ziergartenfläche	7
Abb. 3: Rasenfläche und Gartenlaube	7
Abb. 4: Obstbäume mittleren Baumalters	7
Abb. 5: Nistkasten für Kleinvögel	7
Abb. 6: Tanne auf der Fläche A	8
Abb. 7: Gebüschbestand um die Tanne	8
Abb. 8: Hochstauden, mit verbuschten Bereichen in südöstlicher Richtung	9
Abb. 9: Verwilderte Zierblumen	9
Abb. 10: Rasenfläche mit Gehölzen in nördlicher Richtung	9
Abb. 11: Rasenfläche mit Gehölzreihe westlich des Weges	9
Abb. 12: Verwilderte Zier- und Nutzgartenbeete in nordöstlicher Richtung	10
Abb. 13: Zwei Fichten am Ende der Gartenparzelle	10
Abb. 14: Blick auf die Rasenfläche in nordöstlicher Richtung	11
Abb. 15: Birke und Fichte zwischen den beiden Gartenparzellen	11
Abb. 16: Blick in Richtung Nordwest	12
Abb. 17: Südliche Abgrenzung durch eine Koniferenhecke	12
Abb. 18: Fußweg in südöstlicher Richtung	13
Abb. 19: Blick in den mittleren Gehölzbestand in südöstlicher Richtung	13
Abb. 20: Pfad durch den Gehölzbestand	13
Abb. 21: Gartenparzelle außerhalb des Untersuchungsgebietes	13
Abb. 22: Wellblechverkleidung Gartenlaubendaches südöstlich der Fläche A	19
Abb. 23: Spalten zwischen der Dachpappe einer Gartenlaube auf der Fläche A	19
Abb. 24: Wellblechverkleidung des Daches einer Gartenlaube der Fläche A	20
Abb. 25: Spaltenverstecke zwischen einem Vordach auf der Fläche C	20
Abb. 26: Biotop in einem Garten außerhalb des Untersuchungsgebietes	20
Abb. 27: Brutplatz einer Ringel- oder Türkentaube im angrenzenden Gehölzbestand	21
Abb. 28: Rupfungsspuren durch einen Sperber	24

## 1 Einleitung

### 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück östlich der Straßenecke Königstraße und Berghofstraße in Hagen-Altenhagen sollen die vorhandenen Kleingärten einer anderen Nutzung zugeführt werden. Geplant ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte auf einer Fläche von 2.118 m<sup>2</sup>. Die heutigen Strukturen der durch das Vorhaben betroffenen Schrebergärten, wie Gartenhütten und –mobilien, soll zu diesem Zweck deinstalliert werden. Zudem wird die vorhandene Vegetation entfernt.

Bei baurechtlichen Zulassungen nach §§ 63 und 68 BauO NRW<sup>1</sup> prüft die Genehmigungsbehörde im Baugenehmigungsverfahren, ob eine Baugenehmigung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden kann.

Dazu wird in einem ersten Arbeitsschritt (Vorprüfung, Stufe I einer ASP) durch eine überschlägige Prognose geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind<sup>2</sup> und ob und ggf. welche der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG für potenziell vorkommende europäisch geschützte Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Als Grundlage für die Vorprüfung ist die Ermittlung der geschützten und in NRW planungsrelevanten Arten erforderlich, die am Standort im Gelände und an und im Baumbestand vorkommen können (beispielsweise Fledermäuse oder brütende Vogelarten). Dazu wurde neben einer Datenrecherche eine Ortsbesichtigung mit Grundstückskontrolle durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 439/SGV.NRW.2129)

<sup>2</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz finden sich:

- auf europäischer Ebene in Vogelschutz- und FFH-Richtlinie<sup>3</sup>
- auf Bundesebene in Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bundesartschutzverordnung (BArtSchV)
- auf Länderebene im Landschaftsgesetz (LG NW).

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Im Zusammenhang mit Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich unmittelbar aus den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i.V.m. den §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992

### **1.3 Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets und des Umfelds**

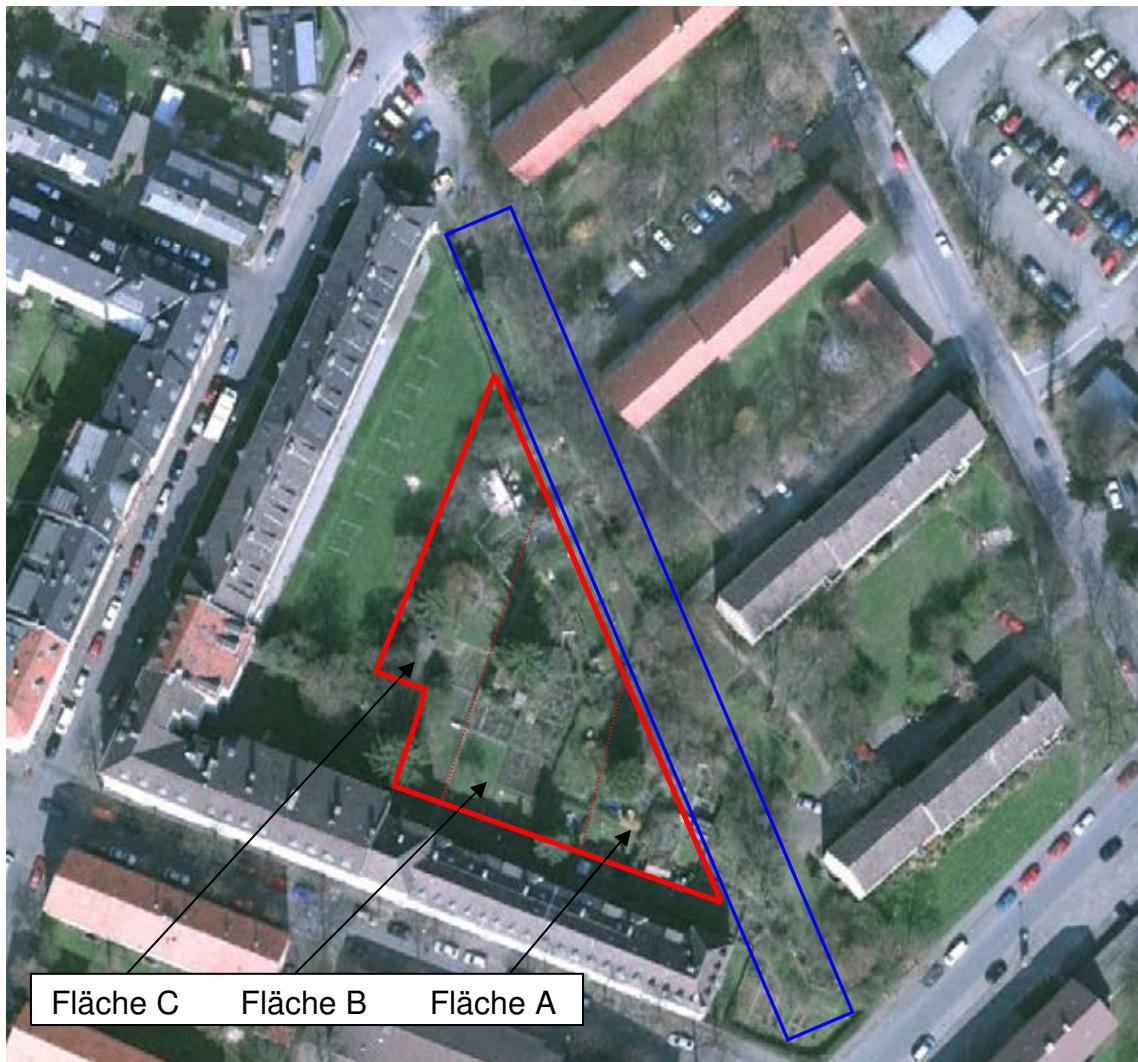
Das Untersuchungsgebiet liegt relativ zentral im Stadtbereich der Stadt Hagen, ca. 1 km südöstlich des Hauptbahnhofs. Die Gartenfläche ist an Mieter der Häuser entlang der Königstraße und Berghofstraße verpachtet. Bedingt durch die Ecklage liegt das zu untersuchende Grundstück im Winkel zwischen den beiden Hausreihen. Die östliche Gebietsgrenze des Untersuchungsgebietes verläuft von der östlichen Ecke des Hauses Königstr. 36 zur östlichen Ecke des Hauses Berghofstraße 39 im Süden. Die dreieckige Form wird im Westen durch die Grünflächen der Häuser Berghofstr. 27 – 31 gebrochen und ist durch einen Metallzaun von den benachbarten Gartenflächen abgegrenzt (vgl. Abb. 1). Zwischen der Rückseite der Hausreihe an der Königstraße und der Gartenanlage existiert ein Abstandsstreifen in Form einer Rasenfläche. Der Abstand zwischen Hausreihe, dem Gehölzstreifen und Kleingartenparzellen beträgt ca. 12 m, im südlichen Bereich entlang der Berghofstraße ca. 2 m.

In westlicher und südlicher Richtung ist die Gartenfläche durch die beiden aufeinander zulaufenden Hausreihen abgeschirmt. An der nordöstlichen Seite der Untersuchungsfläche befindet sich ein Geländestreifen (blaue Umrandung in Abb. 1), in dem sich teilweise Gärten fortsetzen oder geschlossen außerhalb der Grenze des Untersuchungsgebietes liegen. Es handelt sich dabei um ca. sechs, durch Hecken oder Zäune räumlich voneinander separierte Gartenflächen. Innerhalb des Geländestreifens sind diese Flächen durch eine Umzäunung aus Wellblech, Pfählen und Drahtzäunen von Gehölzen abgegrenzt. Die Gehölzfläche gehört räumlich zu den nordöstlich liegenden Häusern an der Rheinstraße. Es handelt sich um vier ca. 50 m lange, zweistöckige Hausreihen. Diese sind untereinander jeweils durch eine Abstandsgrünfläche voneinander getrennt. Die Häuser weisen hohen Leerstand auf und werden in naher Zukunft abgerissen.

Das weitere Umfeld besteht ausnahmslos aus quadratischer Blockbebauung mit innenliegenden Grünflächen. Durch die hohe Isolation dieser Grünflächen und damit verbundener Naturferne, beschränkt sich die Betrachtung des Umfelds auf die o.g. Areale.

#### **Naturnähere Flächen befinden sich erst in weitere Entfernung:**

- die Landschaftsschutzgebiete „Tücking, Auf der Halle und Umgebung“, ca. 1 km westlich (Biotopkatasterfläche BK-4610-0157), „Fleyer Wald“, ca. 1,8 km nordwestlich (BK-4610-0150) und „Rosengarten/nördlich Eppenhauser Straße“, ca. 1,5 km südöstlich (BK-4610-055)
- die geschützten Landschaftsbestandteile „Humpertteich/Humpertbach“, „Ischelandbach“ und „Feuchtgebiet Loxbaum“, ca. 1.5 - 2 km nordöstlich, sowie „Rosengarten / nördl. Eppenhauser Straße“, ca. 2 km südöstlich.



**Abb. 1: Lage der Fläche (rot) in der Straßenecke Königstraße/Berghofstraße im Luftbild (© Google), Geländestreifen mit Gärten und Gehölzen im Übergang zur Nachbarbebauung (blau)**

### Untersuchungsgebiet

Für eine genauere Betrachtung der Untersuchungsfläche wurde diese entlang der Zuwegungen der Hinterausgänge der Berghofstraße in drei separate Flächen aufgeteilt (vgl. Abb. 1):

Der östlichste Bereich der Fläche A ist durch einzelne Ziergehölze auf einer Rasenfläche geprägt, im hinteren Bereich stehen zwei Eschen mittleren Baumalters (vgl. Abb. 2). Diese stehen bereits in der Gartenfläche außerhalb des Untersuchungsgebiets. Es konnten keine geeigneten Höhlen für höhlenbewohnende Arten festgestellt werden.

**Abb. 2: Rasen- und Ziergartenfläche****Abb. 3: Rasenfläche und Gartenlaube**

Die im Westen angrenzende Parzelle (vgl. Abb. 3-5), liegt östlich eines Weges vollständig von einer Ligusterhecke umschlossen, zusätzlich mit Anteilen von Weißdorn und Efeu. In ihren Grenzen befindet sich ein Mosaik aus einer Rasenfläche, flächenhaft ausgebrachten Gehwegplatten, Gartenlaube sowie einen Birnen- und Pflaumenbaum mittleren Alters. An dem Pflaumenbaum ist in ca. 1 m Höhe ein Vogelnistkasten angebracht. Die Gartenparzelle im Hintergrund ist ebenfalls nicht mehr Teil des Untersuchungsgebietes.

**Abb. 4: Obstbäume mittleren Baumalters****Abb. 5: Nistkasten für Kleinvögel**

Westlich des Weges befindet sich im vorderen Bereich eine Rasenfläche mit zwei Koniferen (vgl. Abb. 6). An diese Fläche schließt in nördlicher Richtung ein Gebüsch aus Heckenkirsche an. Dahinter steht eine Tanne mit höherem Baumalter (BHD ca. 70 cm). Der Baum ist von der Bodenoberfläche bis in die höchsten Ebenen dicht mit Efeu bewachsen. Baumhöhlen, Faulstellen oder Höhlen durch Astabbrüche konnten nicht ausgemacht werden. In nördlicher Richtung hinter der Tanne sorgen zudem Brombeeren, Heckenkirsche und ehemalige Schnittabfälle für eine hohe Bodenbedeckung und dichten Strauchbewuchs (vgl. Abb. 7). Auf die Untersuchungsfläche ragen teilweise Äste

von zwei Kirschen der angrenzenden Gehölzfläche mit mittlerem Baumalter (BHD ca. 50 cm). Deren Stamm ist auch in starkem Maße von Efeu bedeckt.



**Abb. 6: Tanne auf der Fläche A**



**Abb. 7: Gebüschbestand um die Tanne**

Die Fläche B ist von der Fläche A im vorderen Bereich durch eine Hecke abgegrenzt. Diese besteht aus einer Korkenzieherweide jüngeren Baumalters, sowie Stangenwuchs von Feldahorn und anderen (Zier-)Sträuchern. An diese Hecke schließt auf westlicher Seite eine verwilderte Fläche mit Hochstauden wie Wasserdost an, zudem ehemalige Beetbepflanzungen und partielles Farnvorkommen (vgl. Abb. 8). Im nördlichen Verlauf verbuscht dieser Abschnitt immer mehr und geht in den Buschgürtel über, der die Tanne auf der Fläche A umgeben hat. Westlich dieser Fläche bzw. östlich des Weges der Fläche B befindet sich eine Rasenfläche mit verschiedenen Gehölzanzapfanzungen, u.a. ein Apfelbaum mittleren Baumalters (BHD ca. 20 cm), Korkenzieherhasel. Die Teilfläche wird in nördlicher Richtung in ihrer Breite durch einen Gartenzaun von einer verwildernden Ziergartenbrache getrennt (vgl. Abb. 9). Seitlich steht zudem ein weiterer Apfelbaum. Nördlich daran schließt eine Gartenfläche an, die nur teilweise im Untersuchungsgebiet liegt.



**Abb. 8: Hochstauden, mit verbuschten Bereichen in südöstlicher Richtung**



**Abb. 9: Verwilderte Zierblumen**

Westlich des Weges besteht die Fläche im vorderen Bereich aus einer Rasenfläche, mit einem Zierpflanzenbereich an der westlichen Seite (vgl. Abb. 10). Im nördlichen Verlauf steht eine Pflaume jungen Baumalters zwischen zwei Schmetterlingsfliedern (vgl. Abb. 11). Mit Ende der Rasenfläche folgt auf der breite eine Mischung aus Nutz- und Zierbeeten, zusätzlich Bambussträucher und eine Koniferenhecke in Verbindung mit einer Gartenlaube (vgl. Abb. 12). Direkt dahinter stehen zwei mittelalte Fichten (BHD ca. 50 bzw. 40 cm) (vgl. Abb. 13). Baumhöhlen oder Spechtlöcher konnten nicht festgestellt werden.



**Abb. 10: Rasenfläche mit Gehölzen in nördlicher Richtung**



**Abb. 11: Rasenfläche mit Gehölzreihe westlich des Weges**



**Abb. 12: Verwilderte Zier- und Nutzgartenbeete in nordöstlicher Richtung**



**Abb. 13: Zwei Fichten am Ende der Gartenparzelle**

Die letzte Fläche C ist bis zur Hälfte ihrer Länge eine Rasenfläche, am nordwestlichen Seitenrand steht eine Gehölzstreifen, der sich bis zum nordwestlichen Ende zu großen Anteilen aus Weißdornbäumen (BHD ca. 20 cm) und jungem Feldahorn (BHD ca. 30 cm) zusammensetzt (vgl. Abb. 14). Ungefähr in der Mitte der Fläche, östlich des Gehölzstreifens befindet sich eine weitere Gartenparzelle. Diese ist an ihrer südwestlichen- bzw. östlichen Seite von einer linienhaften und ca. 4 m hohen Anpflanzung von Heckenkirschen umgeben. Die Parzelle selber ist überwiegend von Rasenfläche dominiert, vor einer Gartenlaube steht zudem ein ca. 3 m hoher, abgesägter Stamm einer Kirsche ehemals mittleren Baumalters. Totholzmerkmale in Form von Spechtlöchern konnten nicht aufgenommen werden. Der Zwischenbereich zur nördlich angrenzenden Gartenparzelle wird durch einen flächenhaften Bestand aus Weißdorn und anderen Sträuchern gebildet. Im Zentrum dieser Fläche stehen eine weitere Fichte, sowie eine zweistämmige Birke mittleren Baumalters (vgl. Abb. 15). Auch der Stamm der Fichte ist stark mit Efeu bewachsen. Die Bäume weisen kein Vorkommen von Baumhöhlen auf.



**Abb. 14: Blick auf die Rasenfläche in nordöstlicher Richtung**

**Abb. 15: Birke und Fichte zwischen den beiden Gartenparzellen**

Die daran nördlich anschließende Gartenparzelle reicht in ihrer östlichen Erstreckung hinter die beiden Fichten der Fläche B und ist überwiegend durch Rasenbewuchs gekennzeichnet (vgl. Abb. 16). Am nordwestlichen und –östlichen Rand befinden sich drei Pflaumenbäume mittleren Alters, von denen sich zwei in einem ehemaligen Nutzpflanzenbeet befinden. Westlich davon befindet sich an der Gehölzgrenze eine Gartenlaube. In dem Gehölzbestand steht neben dem dominierenden Weißdorn eine weitere Pflaume, Feld- und Bergahorn. Die Arten sind als mittleres Baumalter einzustufen. Die südliche Seitenbegrenzung wird durch eine Koniferenhecke gebildet (vgl. Abb. 17).

**Abb. 16: Blick in Richtung Nordwest****Abb. 17: Südliche Abgrenzung durch eine Koniferenhecke**

Der von der Parzelle nördliche liegende Gartenbereich ist durch die Untersuchungsgrenze nur angeschnitten und liegt nur mit der Gartenlaube und Randstrukturen im Untersuchungsgebiet.

### **Umfeld**

Das Abstandsgrün zwischen den Hausreihen ist mit Bäumen besetzt. Dabei handelt es sich überwiegend um Rotbuchen und Birken, mittleren Baumalters sowie Einzel- bzw. Reihengebüsche wie Schwarzem Holunder oder Hartriegel. Das Gehölzstreifen entlang der gesamten Gartenanlage wird durch einen Fußweg von den Häusern der Rheinstraße getrennt und endet in einer Sackgasse auf Höhe des Hauses Nr. 37. Im nordwestlichen Bereich stehen dort Baumarten von Berg-, Spitz- und Feldahorn, Platane, Birke, Esche, Fichte, Hainbuche. Neben dem Jungwuchs mancher der genannten Arten kommen in der Strauchschicht überwiegend Hasel, Hartriegel, Schneebiere, Weißdorn, Schwarzer Holunder, Stechpalme, Forsythien-Hybrid und ein Pfeifenstrauch vor. Die Gebüsche stehen teilweise isoliert. Rankende Pflanzen sind vor allem die Brombeere und in starkem Maße Efeu. Eine Krautschicht ist aufgrund von Beschattung und Benutzung schmaler Trittpfade kaum vorhanden (vgl. Abb. 18-20).

In Höhe des Hauses Nr. 43 stehen mehrere Ahornbäume zusammen. In südlicher Richtung dominieren eher Eschen mit wenigen Kirschen. Am südlichen Ende des Gehölzstreifens finden sich zudem auch wenige Exemplare einer Schwarzerle. Der Unterwuchs ist in seiner Artenzusammensetzung ähnlich dem nördlichen Teil des Gehölzstreifens.



**Abb. 18: Fußweg in südöstlicher Richtung**



**Abb. 19: Blick in den mittleren Gehölzbestand in südöstlicher Richtung**



**Abb. 20: Pfad durch den Gehölzbestand**



**Abb. 21: Gartenparzelle außerhalb des Untersuchungsgebietes**

Die daran angrenzenden Gärten außerhalb des Untersuchungsgebietes sind z. T. stark durch Brombeeren, Efeu und Zierpflanzen verwildert (vgl. Abb. 21). Zusätzlich existieren offenen Bereiche in Form von Rasen oder versiegelten Flächen. Zudem kommen punktuell Pflaumenbäume mittleren Baumalters auf den Flächen vor. Die Außenwände der vorhandenen Gartenlauben sind durch Beschattung überhängender Äste des Gehölzstreifens teilweise angewittert.

Eine weitere Gartenstruktur findet sich südöstlich der Untersuchungsfläche, in Form eines Ziergartens mit einem mittelalten Apfelbaum ohne Baumhöhlen. Das Dach der Gartenlaube ist mit einem Wellblechdach versehen und könnte theoretisch als Habitat für gebäudebewohnende Fledermäuse dienen. Nördlich dieser Fläche steht eine Robiniengruppe mit dichtem Unterwuchs aus Hasel und anderen Sträuchern. Die Stämme der Robinien sind mit Efeu berankt. Sichtbare Baumhöhlen konnten nicht entdeckt werden.

## 2 Untersuchungsmethode

Eine Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen vorgenommen und endet jeweils dann, wenn keine europäisch geschützten Arten vorkommen oder Konflikte mit den Verbotstatbeständen begründet ausgeschlossen werden können. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)<sup>4</sup> sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben<sup>5</sup>.

Stufe I (Vorprüfung) beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die einzelnen Arbeitsschritte hierzu werden im Folgenden kurz erläutert (vgl. MKULNV 2010).

### 2.1 Ermittlung relevanter Arten

In einem ersten Arbeitsschritt wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW bei einer späteren Art-für-Art-Betrachtung unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

- a) Anhang IV der FFH-Richtlinie
- b) Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf eine naturschutzfachlich begründete Artenauswahl: Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie, Arten der EU-ArtenschV sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status in NRW der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter in engerem Sinne). Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW im Internet zu entnehmen.

Die nach § 7 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben nach Maßgabe des §44 Abs. 5 Nr. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

---

<sup>4</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

<sup>5</sup> Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z.B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ national geschützten Arten zu beachten sind (MKULNV 2010).

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorrangswarnliste). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Im Regelfall wird bei diesen Arten davon ausgegangen, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird. Diese nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind dennoch im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren (VV Artenschutz).

Das Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Stadt Hagen im nordöstlichen Quadranten 2 des Messtischblattes „MTB 4610 Hagen“.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2014b) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 1, S. 10). Die dort genannten Arten und ihre artspezifischen Habitatansprüche werden dahingehend betrachtet, ob ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet potenziell möglich ist.

Zur weiteren Konkretisierung des Artenspektrums im Untersuchungsgebiet wurden weitere Quellen ausgewertet:

- Fundortkataster (LANUV NRW, Abfragestand: August 2014),
- Biotopkataster (LANUV NRW, Abfragestand: August 2014),

Außerdem wurde an folgenden Tagen eine Ortsbesichtigung durchgeführt:

25.08.2014: Tagbegehung mit systematischer Prüfung des Umfelds auf Vorkommen von potenziell möglichen Arten und deren Lebensraum bzw. Habitatbedingungen

26.08.2014: Tagbegehung mit systematischer Prüfung des Grundstücks auf Vorkommen von potenziell möglichen Arten und deren Lebensraum bzw. Habitatbedingungen

## 2.2 Vorprüfung der relevanten Wirkfaktoren

In einem zweiten Arbeitsschritt (MKULNV 2010) wird ermittelt, ob bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Weiterhin wird geprüft, ob Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Hierzu werden Prognosewahrscheinlichkeiten, Abschätzungen und/oder worst-case-Betrachtungen herangezogen.

Bei den Wirkfaktoren, die im vorliegenden Fall zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, handelt es sich im Wesentlichen um potenzielle Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse durch die Flächenbeanspruchungen, Vegetationsverluste und Fällung von Gehölzen durch Baufeldräumung und Versiegelung.

Ergibt die Vorprüfung, dass

1. keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind,  
oder
2. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber  
das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten,  
ist das Vorhaben zulässig und Verbotstatbestände treffen nicht zu.

Hat die Vorprüfung zum Ergebnis, dass

3. Vorkommen europäischer geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind und  
es möglich ist, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden,

dann ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II der ASP), in der geprüft wird, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

## 2.3 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Vermeidung

Für solche Tiergruppen, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung von Einzeltieren und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (*CEF-Maßnahmen = measures to ensure the continous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

### 3 Ergebnisse

#### 3.1 Planungsrelevante Arten und Arten der FFH-Richtlinie

Für den Untersuchungsraum sind aus dem Fundortkataster des LANUV 2014 keine Angaben zu Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten zu entnehmen. Dem Biotopkataster des LANUV 2014 sind ebenfalls keine Angaben zu Vorkommen geschützter und planungsrelevanter Arten zu entnehmen.

Das Fachinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2014) listet neben Vögeln, Amphibien und Reptilien verschiedene Fledermausarten auf, die im Bereich des Kartenblattes vorkommen können. Da sich die Vorhabenfläche im „MTB 4610 Hagen“ befindet, liegt der Fokus nur auf einem Quadranten, da die umliegenden Quadranten größtenteils naturnahe und keine innerstädtischen Flächen wie im Untersuchungsgebiet aufweisen.

In Tab. 1 sind alle planungsrelevanten Arten gelistet, die für den Quadranten des relevanten Messtischblattes im Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS, LANUV NRW, Abfrage August 2014) abgerufen werden können. Die Angaben zum Status und Erhaltungszustand der Arten sind ebenfalls der LANUV – Datenbank entnommen.

In der Bemerkungsspalte wird eine gutachterliche Einschätzung für jede Art zur Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens im Untersuchungsgebiet vorgenommen. Dabei wird die vorhandene Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und ihre Lage im Untersuchungsraum, die Häufigkeit bzw. die Seltenheit der Arten berücksichtigt.

Die Ortsbesichtigung fand zum Zwecke der Prüfung möglicher Nist- und Fortpflanzungsstätten sowie Habitatstrukturen im August 2014 statt. Planungsrelevante Arten wurden zu diesem Zeitpunkt nicht beobachtet. Im Folgenden wird abgeschätzt, welche Arten dennoch generell potenziell vorkommen könnten.

**Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das MTB 4610-2 mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Art	Status im <b>MTB</b> (LANUV NRW)	Erhaltungszu- stand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht  Biogeografi- sche Region: Kontinental  VS-RL bzw. FFH-RL	x pot. -	Bemerkung zum Vorkommen im <b>Untersuchungsgebiet</b> : nachgewiesen, Status- und Ortsangabe- möglich aufgrund der Habitatstrukturen möglich nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. un- wahrscheinlich
<b>Amphibien</b>				
Kreuzkröte	Art vorhanden	U		- (aufgrund fehlender Strukturen)
<b>Schmetterlinge</b>				
Nachtkerzen- Schwärmer	Art vorhanden	G		- (aufgrund fehlender Strukturen)
<b>Säugetiere</b>				
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S↑		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Großes Mausohr	Art vorhanden	U		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Teichfledermaus	Art vorhanden	G		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Zweifarbefledermaus	Art vorhanden	G		pot. (nachrangiges Jagdhabitat zur Zugzeit)
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G		pot. (nachrangiges Jagdhabitat)
<b>Vögel</b>				
Baumfalke	sicher brütend	U		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Baumpieper	sicher brütend	U		- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Eisvogel	sicher brütend	G		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Feldschwirl	sicher brütend	U		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Feldsperling	sicher brütend	U		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Gänsesäger	rastend	G		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Habicht	sicher brütend	G		pot. Nahrungsgast (nachrangiges Jagdhabitat)
Kiebitz	sicher brütend	S		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Kleinspecht	sicher brütend	G		- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Kuckuck	sicher brütend	U↓		- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Mäusebussard	sicher brütend	G		- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Mehlschwalbe	sicher brütend	U		pot. (nachrangiges Jagdhabitat)
Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓		pot. (nachrangiges Jagdhabitat)
Schleiereule	sicher brütend	G		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Schwarzspecht	sicher brütend	G		- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Sperber	sicher brütend	G		- pot. Nahrungsgast (nachrangiges Jagdhabitat)
Turmfalke	sicher brütend	G		- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Uhu	sicher brütend	G		- (aufgrund fehlender Strukturen)
Waldkauz	sicher brütend	G		- pot. Nahrungsgast (nachrangiges Jagdhabitat)
Waldlaubsänger	sicher brütend	G		- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Waldoahreule	sicher brütend	U		- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)

Art	Status im <b>MTB</b> (LANUV NRW)	Erhaltungszu- stand in NRW G günstig U ungünstig S schlecht  Biogeografi- sche Region: Kontinental  VS-RL bzw. FFH-RL	x  pot. -	Bemerkung zum Vorkommen im <b>Unter- suchungsgebiet</b> :  nachgewiesen, Status- und Ortsangabe- möglich aufgrund der Habitatstrukturen möglich nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. un- wahrscheinlich
Waldschnepfe	sicher brütend	G	-	(aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Wanderfalke	sicher brütend	U↑	-	(aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Wespenbussard	sicher brütend	U	-	(aufgrund ungeeigneter Strukturen)

Von den aufgelisteten Arten (Tab. 1) finden bei den Säugetieren jene Arten kein Fortpflanzungs-Habitat, die auf geeignete Höhlenquartiere angewiesen sind. Ausreichend tiefe und breite Höhlenstrukturen konnten in den untersuchten Bäumen nicht festgestellt werden.

Auf der Vorhabenfläche existieren keine höheren Wohngebäude. In den vielen Gartenparzellen stehen Gartenlauben, die vollständig aus Holz errichtet sind (vgl. Abb. 22-25). An vier Gebäuden sind potenzielle Spaltenverstecke vorhanden, zudem ist ein freier Anflug gewährleistet. An den übrigen Hütten sind die Wände bzw. Dachbereiche annähernd spaltenfrei oder stark von Vegetation bedeckt. Durch die geringe Gebäudehöhe und der innerstädtischen Lage muss mit einem hohen Druck von Beutegreifern wie Katzen, Mardern und Ratten gerechnet werden. Ein Vorkommen von Gebäudebewohnenden Fledermausarten ist unter diesen Umständen wenig wahrscheinlich, aber potenziell möglich. Die Feststellung gilt auch für die benachbarten Flächen in der Umgebung.



**Abb. 22: Wellblechverkleidung Garten-  
laubendaches südöstlich der  
Fläche A**



**Abb. 23: Spalten zwischen der Dach-  
pappe einer Gartenlaube auf  
der Fläche A**



**Abb. 24: Wellblechverkleidung des Daches einer Gartenlaube der Fläche A**



**Abb. 25: Spaltenverstecke zwischen einem Vordach auf der Fläche C**

Laichgewässer für Amphibien befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Ein kleiner Gartenteich auf der Fläche eines angrenzenden Gartens hinter der Fläche B führt zum Begutachtungszeitpunkt Wasser, liegt jedoch nicht im Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 26). Hinweise auf Amphibien wie juvenile Individuen konnten nicht gefunden werden. Das Umfeld genügt den Lebensraumansprüchen der Kreuzkröte weder als Landhabitat noch als Laichgewässer. Es kann nicht mit einem Vorkommen der aufgeführten Art gerechnet werden.



**Abb. 26: Biotop in einem Garten außerhalb des Untersuchungsgebietes**

Für einen Großteil der planungsrelevanten Vogelarten, ist das Untersuchungsgebiet aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Strukturen (Fehlen von Baumhöhlen bzw. ungeeignete Qualität und Quantität von Nist- und Horstbäumen) sowie einer zu geringen Größe und der innerstädtischen Lage nicht als Brutplatz geeignet. Dies gilt für wassergebundene Arten ebenso wie Arten, die an eine reich strukturierte Offen- bzw. Kulturlandschaft angepasst sind.

Durch das Fehlen geeigneter Landschaftselemente und Habitatstrukturen, können viele der genannten Greifvogelarten und Eulen das Baugebiet weder als Brutgebiet, noch als Nahrungs- und Jagdhabitat nutzen, obwohl sie entsprechend große Aktionsräume besitzen.

Für andere Vogelarten liegen zahlreiche Brutmöglichkeiten in den unterschiedlichsten Hecken- und Gebüschstrukturen vor. Dies sind typische Gebüsch- und Kleinhöhlenbrüter in Form von Allerweltsarten wie **Amsel**, **Meise**, **Rotkehlchen** und **Zaunkönig**.



**Abb. 27: Brutplatz einer Ringel- oder Türkentaube im angrenzenden Gehölzbestand**

### 3.2 Im Gebiet festgestellte Arten

Bei der Begehung konnte auf dem Untersuchungsgebiet Blau- und Kohlmeise, Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Ringeltaube, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke und ein Eichhörnchen festgestellt werden. In den nordöstlichen Gartenparzellen und angrenzendem

Gehölzbestand konnten zudem zwei Eichelhäher, und je ein Buntspecht und Buchfink beobachtet werden. Zudem wurde in einer Esche ein Taubennest gefunden (vgl. Abb. 27).

### **3.3 Eignung der Grundstücksflächen als Lebensraum für Fledermäuse und als Brutplatz für Vögel**

Insgesamt ist eine generelle Eignung der Fläche als Brutplatz für Höhlen- und Baumbrüter gegeben. Es herrschen teils hohe und dichte Hecken bzw. Gebüsche aus Weißdorn und diversen Ziergehölzen vor. Zudem gibt es eine Vielzahl an Obstbäumen, sowie mehrstämmige Feldahorne und zwei Korkenzieherweiden. Baumhöhlen und andere geeignete Strukturen (Ausfaulungen, Astabbrüche) für Höhlenbrüter konnten an diesen Gehölzen nicht festgestellt werden. Diese Feststellung gilt auch für die drei hohen Nadelbäume, die im Stammbereich teilweise stark mit Efeu bewachsen sind. Baumhöhlen lassen sich bei einer Fernbetrachtung nur schwer erkennen und können in den überwachsenen Stammbereichen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die o.g. Eignung des Gebietes als Brutgebiet gilt primär für sog. Allerweltsarten (vgl. Kap. 3.2) und nicht für planungsrelevante Vogelarten in NRW. Diese finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Brut- und Fortpflanzungshabitate und sind nur in geringer Artenzahl als Nahrungsgäste zu erwarten. Für diese Arten ist das Grundstück als Nahrungs- bzw. Jagdgebiet nicht essenziell.

Potenzielle Quartiere für Fledermäuse sind für baumhöhlenbewohnende Arten nicht, für gebäudebewohnende Arten nur theoretisch vorhanden. Das diese Quartiermöglichkeiten aber auch praktisch genutzt werden, ist durch die Gründe in Kap. 3.1 eher unwahrscheinlich aber potenziell möglich.

### **3.4 Kontroll- und Rechercheergebnisse hinsichtlich Vorkommen geschützter Arten**

#### **3.4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

##### **3.4.1.1 Fledermäuse**

Auf dem Grundstück befinden sich keine höheren Gebäude, die als Fledermausquartier für gebäudebewohnende Arten (**Zwergfledermaus**) geeignet wären. Eine Nutzung der zahlreichen Spalten in den Gartenlauben erscheint aus den in Kap. 3.1 angeführten Gründen unwahrscheinlich, ist aber potenziell möglich und kann für einzelne Indivi-

duen nicht sicher ausgeschlossen werden. Ob die Häuser der König-, Berghof- und Rheinstraße als Fortpflanzungs- und Ruhequartiere für Fledermäuse dienen, ist nicht Teil dieser Untersuchung. Da eine Eignung nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Vorkommen dieser Arten im Umfeld potenziell möglich. Bei dem untersuchten Gartenflächen handelt es sich um keine essenziellen Nahrungshabitate, sie sind vielmehr als Teil-Nahrungshabitate für entsprechende gebäudebewohnende Arten einzustufen. Im Umkreis stehen zahlreiche ähnliche Strukturen zur Verfügung.

Bäume mit entsprechend ausgebildeten Höhlen und freiem Anflug sind als Quartiermöglichkeiten für Baumhöhlenbewohner (**Bechstein- und Wasserfledermaus**) auf dem Grundstück an keinem Standort vorhanden. In den aufgenommenen, benachbarten Strukturen erscheinen Quartiermöglichkeiten für Baumhöhlenbewohner unwahrscheinlich. Sowohl in den Gehölzreihen als auch in den Bäumen der Abstandsgrünflächen konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden, die Tieren als Quartier in den Sommermonaten dienen könnten.

### 3.4.1.2 Sonstige Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die in dem Quadranten 2 des Messtischblattes 4610 genannte Amphibienart hat auf dem betroffenen Grundstück keinen geeigneten Lebensraum. Die Fläche ist für den Nachtkerzen-Schwärmer ebenfalls nicht geeignet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

### 3.4.2 Europäische Vogelarten

Brutplätze für einige europäische geschützte Vogelarten sind die auf dem Grundstück in Form vorhandener Sträucher und Bäume vorhanden. Diese Arten werden nach der LANUV als nicht planungsrelevant eingestuft. Für Bodenbrüter ist das Grundstück allerdings zu klein und daher nicht geeignet.

Aktuell konnte für keine planungsrelevante Vogelart eine Nutzung als Brutplatz festgestellt werden.

Eine Eignung als Jagdhabitat trifft nur für einige Arten der Greifvögel und Eulen (**Habicht, Sperber** und Waldkauz) zu. Die frische Rupfung einer Taube in der Nähe deutet auf charakteristische Sperberspuren hin (vgl. Abb. 28). Als Brutstandort ist die Fläche jedoch ungeeignet, was auch durch Untersuchungen im Bereich der Innenstadt Hagens bestätigt wird (ARBEITSGEMEINSCHAFT AVIFAUNA HAGEN 2009). Das Untersuchungsgebiet ist stark innerstädtisch beeinflusst, besitzt eine zu geringe Größe und zu wenig ausgeprägte strukturelle Vielfalt. Dennoch handelt es sich bei den Gartenflächen um keine essenzielle Jagdfläche für die beiden Arten.

Ebenfalls nicht auszuschließen ist die Funktion des Gebietes als Nahrungshabitat für die **Mehl- und Rauchschwalbe**.



**Abb. 28: Rupfungsspuren durch einen Sperber**

Für zahlreiche nicht planungsrelevante, aber ebenfalls europäisch geschützte Vogelarten ist die Fläche sowohl als potenzielles Bruthabitat als auch als Teil-Nahrungshabitat geeignet. Hierzu gehören die festgestellten Brutvogelarten **Blau- und Kohlmeise, Amsel, Zaunkönig, Rotkehlchen, Ringeltaube, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke** sowie weitere häufige Arten (z.B. Heckenbraunelle, Buchfink).

## 3.5 Wirkprognose

### 3.5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Für die Abschätzung der relevanten Wirkungen der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände von besonderer Relevanz für die planungsrelevanten Arten sind, werden die Darstellungen des planerischen Entwurfs zugrunde gelegt.

Die Planung sieht auf dem Grundstück eine vollständige Nutzungsänderung vor. Auf der Fläche mit aktuellen Ziergartennutzung und kleinflächigem Gehölzbestand soll zu

einer Kindertagesstätte umgewandelt werden. Die Errichtung eines Gebäudes soll zeitnah anknüpfen. Vegetation muss anlagen- und baubedingt auf der gesamten Untersuchungsfläche entfernt werden.

Bei den Wirkfaktoren, die zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonderer Relevanz für die geschützten Arten sind, handelt es sich im Wesentlichen um bau- und anlagenbedingte Wirkungen wie Baufeldvorbereitung, Flächenbeanspruchungen und Vegetationsverluste sowie Versiegelung.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen müssen die folgenden Wirkfaktoren zur Abschätzung der Beeinträchtigungen allgemein berücksichtigt werden:

#### baubedingte Wirkfaktoren

- Entfernen des Vegetationsbestands
- Visuelle (Licht), akustische Störwirkungen, Beunruhigung.

#### anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächenbeanspruchung und Versiegelung.

#### betriebsbedingte Wirkungen

- visuelle (Licht), akustische Störwirkungen, Beunruhigung.

### **3.5.2 Risiko der Betroffenheit potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten**

Da es möglich ist, dass auf dem betroffenen Grundstück Arten, die in Tab. 1 gelistet sind, oder andere europäische Vogelarten vorkommen können, wird im Folgenden abgeschätzt ob durch die vorgesehene Baumaßnahme Artenschutzkonflikte entstehen können. Hierzu wird tabellarisch für die jeweiligen Arten die mögliche Betroffenheit erläutert. Arten, für die ein regelmäßiges Vorkommen bereits in Kapitel 3.1 bis 3.3 pauschal ausgeschlossen wurde, sind nicht mehr berücksichtigt.

**Tab. 2: Risikoabschätzung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet**

Art	Potenzielle Artenschutzkonflikte
<b>Säugetiere</b>	
Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus,	<p>Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Spaltenquartier in Bereich einer vegetationsfreien Gartenlaube durch gebäudebewohnende Arten als Quartier genutzt wird, ist unwahrscheinlich, kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Potenziell mögliche Quartiere des Grundstücks sind nach derzeitigem Planungsstand betroffen, da sie für die Arten die einzige denkbare Möglichkeit als Habitatfläche darstellen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Um sicher zu sein, dass die Verbotstatbestände trotzdem eingehalten werden, sollten die Dächer der Gartenlauben nicht mechanisch, sondern mit Handarbeit entfernt werden.</p> <p>Die Nahrungshabitate auf den potenziellen Eingriffsflächen wurden als nicht essenziell eingestuft. Eine Beeinträchtigung dieser Funktion durch die meisten der bau- und anlagenbedingten Wirkungen ist daher nicht geeignet, Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auszulösen.</p>
<b>Vögel</b>	
<b>Potenzielle Nahrungsgäste, planungsrelevante Arten</b>	<p>Das Grundstück ist aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten oder wegen der Straßenrandlage (Störungen) als Fortpflanzungsstätte für diese Arten ungeeignet. Die Art besitzt große Aktionsradien und kann aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen potenziell die Vorhabenfläche sporadisch zur Nahrungssuche oder auf dem Durchzug aufzusuchen.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Aufgrund der Größe und Lage des Grundstücks kommt ihm keine essenzielle Bedeutung für die jeweilige Art zu. Ausweichgebiete bei bau-, anlagen- und betriebsbedingten Störungen sind in angrenzenden Bereichen in ausreichendem Maße vorhanden. Relevante Störungen sind auch dann nicht zu erwarten, wenn Störungen in angrenzenden Flächen wirksam werden.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Durch geeignete konfliktvermeidende Maßnahmen wie Baumfällzeitenregelungen außerhalb der Brutzeit kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.</p>
<b>Höhlenbrüter und Brutvögel der Gehölze</b>  festgestellte Arten: Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp	<p>Einige nicht planungsrelevante weit verbreitete Arten dieser Lebensraumgruppe sind auf dem Grundstück als Brutvögel zu erwarten.</p> <p><u>Prognose</u></p> <p>Vegetationsbestände, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten geeignet sind, werden anlagen- und baubedingt beansprucht.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Werden die Rodungsarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten durchgeführt, wird kein Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst.</p>

### 3.6 Zusammenfassende Ergebnisse der Prüfung

Die Vorprüfung hat zum Ergebnis, dass durch bau- und anlagenbedingte Baufeldräumungen und Flächenbeanspruchung und durch betriebsbedingte Wirkungen (Störungen durch Licht) bei einigen der in Tabelle 2 (Kap. 3.5) betrachteten planungsrelevanten Arten bzw. nicht planungsrelevanten Artengruppen ohne Vermeidungsmaßnahmen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden.

Die Auslösung der Zugriffsverbote kann jedoch durch wenige generelle Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Als **artenschutzrechtliche Maßnahmen**, die einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermeiden, sind die in Kapitel 4 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

**Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:**

1. Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken. Die Maßnahme leitet sich aus dem Vorkommen von Brutvorkommen und potenziellen Brutvorkommen im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit. In diesem Zusammenhang sind alle Vogelnistkästen innerhalb des Planungsgebietes vor der ersten Brutperiode zu entfernen. Diese Maßnahme sollte im selben Zeitraum getätigten werden, in denen Rodungsarbeiten erlaubt sind.

Ein Entfernen von Brutkästen sollte auch dann durchgeführt werden, wenn die Kästen im direkten Umfeld der Baumaßnahmen hängen. Dies gilt für die Gartenparzellen, die nördlich an das geplante Baufeld angrenzen. Dort befinden sich zwei Nistkästen in der Nähe des Plangebietes.

2. Da ein Fledermausvorkommen potenziell nicht ausgeschlossen werden kann, ist beim Rückbau der betroffenen Gartenlauben, darauf zu achten, die Dächer per Hand abzumontieren. Dadurch erhalten die Tiere die Möglichkeit zur Flucht, die sie bei einem maschinellen Abbau nicht haben. Bei Abbrucharbeiten vom 1. Oktober bis zum 28. Februar ist ein Maschineneinsatz möglich, da sich Fledermäuse zu diesem Zeitpunkt in einem Winterquartier befinden, das nicht auf der Untersuchungsfläche liegt.

3. Um mittelfristig für gebäudebewohnende Fledermäuse ausreichende Quartiermöglichkeiten zu bieten, sollten an geeigneten Fassadenabschnitten 2 -3 Nisthilfen aufgehängt werden (mind. 4 Meter hoch, freier Anflug 2 Meter unterhalb, beleuchtungsarmer Bereich, beim Objekt in südlicher oder östlicher Ausrichtung, nicht oberhalb eines Fensters oder eines Eingangs zum Gebäude). Alternativ können auch Einbauelemente wie „Fledermaussteine“ verwendet werden, die in die Wandisolierung integriert werden. Nach unten offene Kastenmodelle sind wartungsfrei.

## 5 Gesamtergebnis

**Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch die in Kapitel 4 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Werden die Maßnahmen umgesetzt, ist eine Verletzung Artenschutzrechtlicher Verbote nicht gegeben.**

**Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 ist nicht erforderlich.**

**Das Vorhaben ist zulässig.**

**Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung kann entfallen.**

## 6 Literatur und Quellenverzeichnis

ARBEITSGEMEINSCHAFT AVIFAUNA HAGEN (2009): Die Brutvögel Hagens. 1997-2008. - Hagen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1). Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 v. 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) GI.-Nr.: 791-8-1.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), am 01. März 2010 in Kraft getreten.

KAISSER, M. (2010): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW, LANUV NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014a): Biotoptkataster.  
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2014b): <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Gesamtfassung 2010.  
<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2013): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. Stand 05.03.2013.

MEBS, T. & D. SCHMIDT (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos Verlags GmbH. Stuttgart.

MUNLV (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT (NWO) (2013): Der Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen.

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Wiebelsheim.

SÜDBECK, P., H. ANDRETEZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.